

# Bekanntmachung

## der Bodenrichtwerte

gemäß § 196 BauGB i.V. § 12 BayGaV

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805) sowie der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-I), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24.05.2022 (GVBl. S. 246) geändert worden ist.

Die vom Gutachterausschuss im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim amtlich ermittelten Bodenrichtwerte – die beschlossenen Werte und die dazugehörigen Bodenrichtwertkarten – für den Markt Oberzenn zum **Wertermittlungs-Stichtag 01.01.2024** sind in der Zeit von

**15. November 2024 bis einschließlich 15. Januar 2025**

in den Amtsräumen des Marktes Oberzenn – Rathaus, Marktplatz 9, 91619 Oberzenn, in Zimmer 16 (OG) und im Foyer des Erdgeschosses (barrierefreier Zugang) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt.

Außerdem hat jedermann das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, in 91413 Neustadt an der Aisch (gutachterausschuss@kreis-nea.de) gegen Gebühr schriftliche Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen siehe §12 Abs. 2 BayGaV).

#### Urheberrechtshinweis:

- Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem jeweiligen Gutachterausschuss das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- Abschriften einzelner Daten - während der Dauer der Auslegung - sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch, wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.
- Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.
- Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.
- Ausschließlich schriftliche, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilte Auskünfte sind rechtsverbindlich.

Oberzenn, den 15. November 2024



Reiner Hufnagel  
1. Bürgermeister  
Markt Oberzenn



#### Hinweis:

In Kürze werden die Bodenrichtwerte zum Wertermittlungs-Stichtag 01.01.2024 auch im Internet unter **[www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de)** abrufbar sein. Durch Eingabe der Angaben zu einem Grundstück (Adresse oder Gemarkung und Flurstücksnummer) und dem Anklicken der markierten Fläche bzw. Bodenrichtwertzone erscheinen die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte.

An die Anschlagtafeln    anzuheften am    15.11.2024    Handzeichen für die Erledigung:   
   abzunehmen am    15.01.2025    Handzeichen für die Erledigung: